

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal (QB, IQA, QM, QA)



Durch diese Bestimmungen werden die Durchführung von Personenzertifizierungsverfahren, sowie allgemeine Rechte und Pflichten des Prüflings bzw. bereits zertifizierter Personen geregelt. Diese Bestimmungen sind sowohl für die ClarCert als auch für Prüflinge bzw. zertifizierte Personen verbindlich.

§ 1 Grundlegendes

- Antragsteller ist die zu zertifizierende Person.
- Um die Zertifizierung zu erhalten, müssen die Personen die definierten Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen erfüllen.
- Prüfungen als Bestandteil des Zertifizierungsprozesses dienen der Bestätigung, dass der Antragsteller die geforderten Kompetenzen besitzt.
- Weitere Anforderungen sind der ClarCert in Form von geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen.
- Die Zertifikate sind Eigentum der ClarCert und unterliegen deren Überwachung.
- Die Zertifikate sind befristet.
- Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der ClarCert über und werden nach deren Gebrauch, sofern nicht mehr zur Nachweisführung benötigt, einer geregelten Aktenvernichtung zugeführt. Wird eine Rückgabe der Unterlagen erwünscht, ist dies schriftlich gegenüber ClarCert mitzuteilen.

§ 2 Prüfer und Prüfaufsichtspersonen

Prüfer und Prüfaufsichtspersonen sind kompetentes und geeignetes Personal der Zertifizierungsstelle.

§ 3 Zertifikatserteilung/-verlängerung

Der Prüfer bzw. die Prüfaufsichtsperson gibt mittels Prüfungsauswertung eine Empfehlung hinsichtlich der Zertifikatserteilung und dokumentiert diese. Die Prüfungsunterlagen bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle und werden dort archiviert.

Anhand der durch den Prüfer erstellten Prüfungsdokumentation überprüft der Ausschuss zur Zertifikatserteilung, ob die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung gegeben sind, und erteilt bei positivem Ergebnis das Zertifikat. Durch den Ausschuss können Auflagen für die Zertifikatserteilung ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung ist die Erfüllung sämtlicher durch den Ausschuss Zertifikatserteilung ausgesprochener Auflagen. Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten beträgt 3 (in Worten: drei) Jahre.

Nachweise für fehlende Voraussetzungen können innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht werden. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikats-Gültigkeitsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungskorrektur. Sollten sich die Unterlagen als nicht ausreichend erweisen, so trägt der Prüfling das Risiko der Nicht-Zulassung.

Bei Re-Zertifizierung werden die Zertifikate um weitere 3 (in Worten: drei) Jahre verlängert (ausgehend vom Gültigkeitsdatum des Zertifikates).

§ 4 Re-Zertifizierung

Die Voraussetzungen zur Re-Zertifizierung sind:

Qualitätsmanagement-beauftragter (QB)	Interner Qualitätsauditor (IQA)	Qualitätsmanager (QM)	Qualitätsauditor (QA)
aktuelles Zertifikat	aktuelles Zertifikat	aktuelles Zertifikat	aktuelles Zertifikat
Qualitätsbezogene Tätigkeiten im Zeitraum der Zertifikatsgültigkeit			
mind. 1 Jahr	---	mind. 1 Jahr	---
Auffrischungsschulung im Qualitätsmanagement und Qualitätsaudits (IQA und QA) im Zeitraum der Zertifikatsgültigkeit			
mind. 1-tägig	mind. 1-tägig	mind. 1-tägig	mind. 1-tägig
Auditerfahrung			
---	mind. 3 QM-Audits mit mind. 3 Tagen vor Ort	---	mind. 3 QM-Audits mit mind. 6 Tagen vor Ort

§ 5 Nutzung des Zertifikats

Das Zertifikat darf für Werbezwecke und für die Außerdarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich des Zertifikates ist auf dem Zertifikat angegeben. Weitergehende Informationen sind den Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten zu entnehmen, die - wie die hier beschriebenen Zertifizierungsbestimmungen - verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit der ClarCert sind.

Eine missbräuchliche Verwendung des Zertifikats kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug des Zertifikats führen.

Das Zertifikat ist Eigentum der ClarCert Personenzertifizierungsstelle.

§ 6 Prüfungen

Bewertung der Prüfungsleistung

- Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Die Höchstpunktzahlen sind bei jeder Aufgabe angegeben.
- Ist die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht, gilt die Prüfung als bestanden.
- Der Prüfling hat keinen Anspruch auf Begründung einer Bewertung.

Rücktritt von Prüfungen

- Tritt ein Kandidat vor Beginn der Prüfung, z.B. aufgrund von Krankheit, zurück, so hat dieser einen Anspruch auf eine kostenlose Nachprüfung, insofern er diesen Anspruch innerhalb der ersten 6 Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin geltend macht.
- Bricht ein Teilnehmer die laufende Prüfung ab, so gilt die Prüfung in jedem Fall als unternommen.

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal (QB, IQA, QM, QA)

Wiederholung von Prüfungen

Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, kann diese kostenpflichtig wiederholt werden.

Täuschung, Störungen

Begeht ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung, werden Tathergang und Umstände vermerkt. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft die ClarCert Personenzertifizierungsstelle.

Verursacht ein Prüfling während der Prüfung eine erhebliche Störung, kann dieser vom Prüfer bzw. der Prüfaufsichtsperson von der Prüfung ausgeschlossen werden. Umstände und die Entscheidung zum Verweis werden vermerkt. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Gibt ein Prüfling den ihm ausgehändigten Prüfungsaufgabensatz nicht vollständig ab, besteht kein Anspruch auf die Bewertung der Prüfung.

Von den ausgehändigten Prüfungsaufgaben dürfen keine Kopien, Fotografien oder sonstige Aufzeichnungen durch den Prüfling gemacht werden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung aufgrund von mutwilliger Täuschung oder Störung besteht kein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung seitens des Prüflings.

§7 Gebühren

Die Gebühren für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung richten sich nach den aktuellen Angaben auf unserer Homepage (<https://www.clarcert.com/personenqualifizierung/qm-fachpersonal/schulungen-1.html>).

§8 Aufzeichnungen und Unterlagen

Alle Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen werden in der Geschäftsstelle der ClarCert archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sowohl bei bestandener als auch bei nicht bestandener Prüfung mindestens sechs Jahre.

Die Archivierung kann elektronisch erfolgen.

Auf Antrag erhält ein Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in der ClarCert Geschäftsstelle. Hierfür ist ein begründeter Antrag schriftlich an ClarCert zu richten.

§9 Fristen

Für Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen bzw. zeitliche Empfehlungen:

Erstzertifizierung	<ul style="list-style-type: none">Die Prüfung wird nach der Schulung (QB, IQA, QM und QA) optional angeboten. Sollte dieses Angebot in Anspruch genommen werden, wird die Erstzertifizierung initiiert.
Wiederholungsprüfung	<ul style="list-style-type: none">Innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des negativen Prüfungsbescheids beim Prüfling sollte die Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
Zertifizierungsentscheidung	<ul style="list-style-type: none">Innerhalb von 2 Monaten nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung durch den Prüfling sollte die Entscheidung zur Zertifizierung getroffen werden.
Re-Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none">Die Antragstellung und Einreichung der notwendigen Unterlagen für eine Re-Zertifizierung sollten mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich erfolgen.Die Re-Zertifizierungsentscheidung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer erfolgen.

§10 Gültigkeitsdauer Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates bezieht sich auf den Prüfungstag und endet nach drei Jahren.

Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungskorrektur.

§11 Information durch die zertifizierte Person

Zertifizierte Personen müssen die ClarCert-Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten informieren, die ihre Fähigkeiten, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen.

§12 Aussetzung der Zertifizierung

Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Zertifikatsentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Zertifikates“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.

Die Aussetzung der Zertifizierung kann von dem Ausschuss Zertifikatserteilung veranlasst werden oder auf Wunsch der zertifizierten Person erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.

- Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sind (teilweise) nicht gegeben.
- Nachweise werden nicht fristgerecht erbracht.
- Gebühren für das Zertifizierungsverfahren werden nicht entrichtet.
- Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen.
- Die Bitte der Person um Aussetzung des Zertifikates.

Die Dauer der Aussetzung wird durch den Ausschuss Zertifikatserteilung bestimmt und kann max. 6 Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikats beendet werden kann (z.B. erfolgreiche Nachprüfung), werden der Person schriftlich mitgeteilt. Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Zertifikats, dann ist ClarCert berechtigt das Verfahren Zertifikatsentzug einzuleiten.

Bei Aussetzung des Zertifizierungsverfahrens ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für ihre Zwecke (z.B. Werbung) zu verwenden.

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal (QB, IQA, QM, QA)

Die ClarCert ist berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung der Person einzuschränken bzw. um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn die zertifizierte Person es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

§13 Zertifikatsentzug

Einer zertifizierten Person kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei dem „Zertifikatsentzug“ besteht gegenüber der „Aussetzung des Zertifikates“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.

Die möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abschnitt „Aussetzung der Zertifizierung“).

Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet der Ausschuss Zertifikatserteilung. Bevor ein Zertifikatsentzug ausgesprochen wird, hat die Person die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch den Ausschuss Zertifikatserteilung getroffene Entscheidung wird der zertifizierten Person schriftlich mitgeteilt. Entsprechend dem Absatz „Einspruch“ kann die Person Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.

Bei Entzug des Zertifikates ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für eigene Zwecke (z.B. Darstellung im Internet) zu verwenden.

§14 Einspruch

Ist die zu zertifizierende Person mit der Zertifizierungsentscheidung nicht einverstanden, dann kann Einspruch gegen diese Entscheidung erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Versand der Entscheidung schriftlich an ClarCert zu richten. Der Einspruchsführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang des Einspruchs informiert. ClarCert ist für alle Entscheidungen auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen verantwortlich. Die Bewertung des Einspruches sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch andere bei ClarCert vertraglich gebundene Personen als die, die die Prüfung abgenommen und die ursprüngliche Entscheidung getroffen haben, wobei die bewertenden Personen über die Kompetenz zum Treffen einer Zertifizierungsentscheidung verfügen.

Alle Einsprüche und Streitfälle werden bei ClarCert dokumentiert. Eine Benachteiligung des Einspruchsführers wird explizit ausgeschlossen.

§15 Beschwerde

Werden an ClarCert Beschwerden gerichtet, die sich z.B. auf Zertifikatsmissbrauch, andere schwerwiegende Verletzungen gegenüber den gültigen normativen Anforderungen beziehen, dann ist ClarCert verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. Es werden nur schriftliche Beschwerden bearbeitet, deren Herkunft bekannt ist. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang der Beschwerde informiert. Die Bewertung dieser Beschwerde sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.

Falls der Beschwerdeführer die Entscheidung nicht akzeptiert, kann das Lenkungsgremium beratend mit einbezogen werden. Der Sprecher des Lenkungsgremiums gibt dann eine Empfehlung an die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH, die auf dieser Basis eine finale Entscheidung trifft. Eine Benachteiligung des Beschwerdeführers wird explizit ausgeschlossen.

Betrifft eine Beschwerde eine durch ClarCert zertifizierte Person, dann wird die betroffene Person schriftlich über die eingegangene Beschwerde informiert. Des Weiteren wird die Person aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die innerhalb von 10 Arbeitstagen bei ClarCert vorliegen muss. Entsprechend der vorgefundenen Situation ist ClarCert berechtigt, eine außerplanmäßige Überprüfung einzuleiten. Die Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.

Falls die betroffene Person die Entscheidung nicht akzeptiert, kann das Lenkungsgremium beratend mit einbezogen werden. Der Sprecher des Lenkungsgremiums gibt dann eine Empfehlung an die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH, die auf dieser Basis eine finale Entscheidung trifft.

§ 16 Änderungen am Zertifizierungssystem und Information durch die ClarCert

Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Änderungen hervorrufen können. Änderungen können sich z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Anforderungen ergeben. Diese Änderungen können neue oder zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und somit an den jeweiligen Kandidaten bedeuten, zu deren Erfüllung dieser in einer definierten Übergangszeit verpflichtet ist.

Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage von ClarCert (www.clarcert.com) unter Aktuelles veröffentlicht. Ggf. werden die bestehenden Zertifikatsinhaber sowie bei Personen mit laufenden Verfahren und Anfragen direkt per Mail über die Änderungen zusätzlich informiert.

§17 Zustimmung zur Veröffentlichung / Datennutzung

ClarCert ist berechtigt, Daten von zertifizierten Personen und Personen, deren Zertifikat entzogen oder ausgesetzt wurde, auf Anfrage interessierter Kreise zu veröffentlichen. Diese Berechtigung umfasst u.a. die Veröffentlichung der auf dem Zertifikat angegebenen Daten.

Die im Rahmen der Zertifizierung gewonnenen Daten dürfen von ClarCert aufbereitet, ausgewertet und für entsprechende Publikationen und Vorträge genutzt werden.

§18 Vertraulichkeit

ClarCert ist zur vertraulichen Handhabung der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen persönlichen Daten sowie weitere Informationen verpflichtet. Die Mitarbeiter der ClarCert, auch extern beauftragte Prüfer und die Gremien, werden entsprechend den Vertragswerken an die Vertraulichkeitsklausel gebunden. ClarCert ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren.

Sofern ein berechtigtes Interesse gegenüber Dritten besteht, Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses bzw. aus anderen Quellen als dem Kunden erhalten wurden, einzusehen, wird ein schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden zur Datenweitergabe eingeholt. Verweigert dieser die Informationsweitergabe, dann wird die Anfrage rechtlich geprüft und es wird eine Entscheidung unter Einbezug des Zertifizierungsausschusses oder des Lenkungsgremium getroffen.

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal (QB, IQA, QM, QA)



Bei gesetzlicher Forderung ist die ClarCert dazu berechtigt Informationen zu einem Zertifizierungsverfahren auch ohne Zustimmung des Kunden herauszugeben.

Der Kunde wird bei berechtigter Weitergabe von Informationen an Dritte darüber unterrichtet.

§19 Haftung von ClarCert

ClarCert haftet nicht für extern beauftragte begutachtende Personen, die Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbringen. Die ClarCert GmbH haftet nur gegenüber dem Auftraggeber, soweit dies im Vertrag nicht anderweitig schriftlich geregelt ist und die Haftung auf einen im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten erweitert wird. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten wird ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung aus Delikt.

ClarCert haftet für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden oder Aufwendungsersatz, dies gilt auch wenn einem Kunden das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen wird.

Soweit der ClarCert nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung der ClarCert bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit die Haftung ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter, Organe und sonstigen Mitarbeitern der ClarCert sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Zudem haftet ClarCert nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§20 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Bestimmungen für die Personenzertifizierung treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle durchgeführten Zertifizierungsverfahren, die nach diesem Veröffentlichungsdatum durchgeführt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Personenzertifizierung sind auf der Homepage der ClarCert (www.clarcert.com) veröffentlicht.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.